

Richtlinien zur Gewährung von Förderungen und Zuschüssen an Vereine / Personen im Bereich Sport

Folgende Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll, effizient sowie sparsam und wirtschaftlich im Sinne der Bevölkerung der Stadt Traun eingesetzt werden.

Die Vergabe von Förderungen und Zuschüssen im Bereich Sport an Trauner Vereine oder Personen (personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in der weiblichen Form) wird von der Stadt Traun als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Es ist der Stadt Traun daher ein besonderes Anliegen, Sportvereine und Personen, die sportliche Aktivitäten anbieten bzw. aktiv Sport ausüben, in der Stadt Traun zu halten bzw. anzusiedeln.

1. Gewährungsgrundsätze

Vereine oder Personen, die eine oder mehrere Sportarten ausüben, die der Oö. Sportartenverordnung entsprechen, oder deren Verband als ordentliches Mitglied von der österreichischen Bundessportorganisation anerkannt wird, sollen als wesentliche Träger im Bereich des Sports als Partner der Stadt Traun bei ihren Aufgaben nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Die Stadt Traun betrachtet Angebote im Bereich des Sports, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren, als förderungs- und zuschusswürdig:

- a) Wahrnehmung von Anliegen und Interessen des Sports, im Besondern der Jugendarbeit.
- b) Berücksichtigung des Leistungs-, Spitzen- und Breitensports.
- c) Sinnvolle Freizeitmöglichkeiten, sportliche Betätigungen und ein attraktives Angebot für alle Bevölkerungsschichten im Interesse aller Trauner Mitbürger (Gemeinnützigkeit des Vereins).

2. Gewährungsvoraussetzungen

Förderungs- und zuschusswürdig sind/ist:

- a) Vereine mit Sitz und Hauptaktivität in Traun, die der Förderung von Tätigkeiten im Bereich des Sports entsprechend der Einleitung und den im Pkt. 1 angeführten Förderungsgrundsätzen dienen und nach ihrem gültigen Statut und nach der tatsächlichen Führung gemeinnützig, nach dem Vereinsrecht gemeldet sowie nicht untersagt sind und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
- b) Ein Sportler mit Hauptwohnsitz in Traun, der seine sportliche Tätigkeit bei einem Trauner, bei einem ortsfremden Verein oder auch vereinslos ausübt, sofern
 - an einer Veranstaltung in einer anerkannten Sportart (gem. Oö. Sportartenverordnung) teilgenommen wird
 - an einer Meisterschaft, die im Auftrag der Landes- oder Bundessportorganisation durchgeführt wird, teilgenommen wird.
 - an sonstigen anerkannten Sportveranstaltungen (Olympiaden, Welt- oder Europameisterschaften, Welt- oder Europacup, etc.) teilgenommen wird.

3. Art und Höhe von Förderungen

3.1. Art der Förderung

Förderungen an Sportvereine oder Personen dürfen nur über schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der in Pkt. 2 angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Diese werden nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, insofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Förderungen dienen zur Abdeckung von Ausgaben, die für den laufenden Vereinsbetrieb regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind, d.h. vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Durchführung von Meisterschaften und Veranstaltungen im Bereich des Sports sowie für die Abdeckung von Ausgaben für den Spitzensport. Dies stellt eine Pauschalförderung im Sinne der Richtlinien dar.

Es besteht seitens des Antragsstellers kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder eines Zuschusses. Durch die Entgegennahme eines Förderansuchens erwachsen der Stadt Traun keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

3.2. Höhe der Förderungen

Die Förderungshöhe für den laufenden Vereinsbetrieb und den Spitzensport wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel im Rahmen einer Pauschalförderung festgelegt. Primär wird im Wesentlichen auf die Jugendarbeit in den Sportvereinen Bedacht genommen. Bei der Vergabe ist im Interesse der Trauner Sportvereine und der Stadt Traun eine gerechte Verteilung der Fördermittel anzustreben.

4. Antrag und Gewährung einer Förderung

4.1. Förderantrag

Ansuchen um Gewährung einer Förderung für den laufenden Vereinsbetrieb für das Folgejahr sind jeweils mittels des entsprechenden Formulars schriftlich bis 1. Oktober des laufenden Jahres an das Stadtamt Traun zu richten (Datum des Eingangsstempels!). Ansuchen, die nach dem 1.10., jedoch bis zum 31.12. eingebracht werden, finden bei der Vergabe dahingehend Berücksichtigung, dass eine eventuell zuerkannte Förderung um 50% gekürzt wird. Nach dem 31.12. eingebrachte Ansuchen finden bei der Fördervergabe ausnahmslos keine Berücksichtigung.

Formulare für Ansuchen können im Sportservice der Stadt Traun angefordert werden. Im Internet besteht die Möglichkeit, Formulare für Förderansuchen online auszufüllen und auszudrucken, um diese dann anschließend ausgefüllt und unterfertigt an das Stadtamt Traun zu schicken (siehe www.traun.at).

Mit Abgabe des Ansuchens willigt der Förderwerber ein, dass die personenbezogenen Daten im Ansuchen für den genannten Zweck durch den Verantwortlichen des Stadtamtes Traun verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann per E-Mail an das Sportservice der Stadt Traun jederzeit widerrufen werden. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte des Verantwortlichen von personenbezogenen Daten, zu der er unabhängig von der Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

4.2. Gewährung und Auszahlung einer Förderung

Der Antragsteller wird von der Stadt Traun über die Gewährung einer Förderung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Auszahlung für eine Förderung zur Abdeckung des laufenden Vereinsbetriebes und des Spitzensports (Pauschalförderung) erfolgt jährlich in drei Tranchen (jeweils am 15.1., 15.5. und 15.9.), wobei die Höhe laufend auf Grund der Ergebnisse der Vorjahre (Verwendungsnachweise gem. Punkt 9) evaluiert wird.

Allfällige Veränderungen in der Höhe der Pauschalförderung werden mit der Zahlung am 15.5. ausgeglichen.

5. Außerordentliche Förderungen

Außerordentliche Förderungen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die sonst nur schwer durchzuführen wären. Ansuchen um Gewährung einer ao. Förderung für bauliche Maßnahmen können unter Voraussetzung der vorhandenen budgetären Möglichkeiten der Stadt Traun gewährt werden. Voraussetzung ist, dass vor Antragstellung des Ansuchenden über Genehmigungen oder Förderungen bei Dritten das Einvernehmen mit der Stadt Traun hinsichtlich der Finanzierung hergestellt wird.

Die Förderhöhe der Stadt Traun ist von den Fördermöglichkeiten/-vorschriften des Land Oö. abhängig. Sollte seitens des Landes Oö keine Förderung zugesagt werden, so kann seitens der Stadt Traun nach Abzug der finanziellen Eigenmittel des Antragstellers sowie Förderungen anderer Fördergeber mit **max. 33%** des noch offenen Finanzierungsbedarfes gefördert werden.

Ansuchen um Gewährung einer ao. Förderung für Ausstattung und Sonstiges (keine Bekleidung, Spielbälle) können unter der Voraussetzung der vorhandenen budgetären Möglichkeiten der Stadt Traun und nach Abzug von finanziellen Eigenmitteln des Antragstellers von **mind. 33%** der Gesamtsumme sowie Förderungen weiterer Fördergeber mit **max. 50%** des noch offenen Finanzierungsbedarfes gefördert werden.

Bei allen Ansuchen um eine ao. Förderung sind vom Antragsteller grundsätzlich alle möglichen Förderstellen (Land Oö., Dachverband, Fachverband, Spenden etc.) in die Finanzierung einzubinden bzw. ist bei diesen entsprechend anzuschauen. Grundlage bildet jeweils ein verbindlich vorzulegender und mit der Stadt bereits abgestimmter Finanzierungsplan. Die vom Antragsteller selbst erbrachten Arbeitsleistungen werden im Finanzierungsplan nicht anerkannt.

Außerordentliche Förderungen werden grundsätzlich im Nachhinein ab dem 3. Quartal des Beschlussjahres und nach Vorlage von Originalrechnungen zur Auszahlung gebracht (siehe Pkt. 5). Nachweise die im erst darauffolgenden Jahr vorgelegt werden, können nur mehr unter glaubhafter Begründung des Verzuges zur Auszahlung gelangen.

Es erfolgt keine Förderung der Stadt, wenn die vorgenannte vorherige Abstimmung mit der Stadt nicht erfolgt ist.

6. Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, das Förderansuchen wahrheitsgemäß auszufüllen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadt Traun zurückzuzahlen. Wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen führen zum Ausschluss aus der Förderungsvergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Ansuchen um eine Förderung oder außerordentliche Förderung hat der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben, Vorhaben, etc. ausreichend zu begründen. Der Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten (siehe Formular für Förderansuchen) ist daher unerlässlich. Im Rahmen des Jahresberichtes hat der Verein das Datum der letzten Vorstandswahl, Angaben über öffentliche Veranstaltungen und interne Aktivitäten sowie die Anzahl der Mitglieder darzulegen. Bei Gewährung einer Förderung in Form der Pauschalförderung hat der Antragsteller seine Ausgaben und Einnahmen in Form einer Jahresabrechnung bis 28.2. des Folgejahres dem Sportservice der Stadt Traun wahrheitsgemäß nachzuweisen.

Einem Ansuchen um eine außerordentliche Förderung sind außerdem ein Kostenvoranschlag und der vollständig ausgefüllte Finanzierungsplan beizulegen. Der Förderungswerber hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt. Die Beantragung bei allen möglichen Förderstellen stellt eine verpflichtende Grundvoraussetzung für die Bearbeitung des Antrages dar. Weiters ist die schriftliche Zustimmung des Liegenschafts-/Objekteigentümers, die baurechtliche Genehmigung und alle sonst hierfür erforderlichen Bewilligungen seitens des Förderwerbers einzuholen. Es sind eine detaillierte Baukostenschätzung und, falls vorhanden, Pläne miteinzureichen.

Unterlagen, die vom Sportservice der Stadt Traun als Nachweis für eine eventuell zu gewährende Subvention verlangt werden, sind unverzüglich vorzulegen, da sonst keine Weiterbearbeitung des Ansuchens erfolgt.

Voraussetzung für die Auszahlung einer außerordentlichen Förderung ist, dass der Förderungswerber den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Förderung gewährt wurde, unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen (keine Kopien) in Höhe des angesuchten Subventionszweckes erbringt. Können der Subventionszweck bzw. die im Kostenvoranschlag angeführten Beträge oder Dienstleistungen nicht nachgewiesen werden, so ist vom Antragsteller noch vor Anweisung der zugesagten Förderung schriftlich unter Anführung des Grundes um Umwidmung beim Sportservice der Stadt Traun anzusuchen. Im Falle einer festgestellten Überförderung behält sich die Stadt Traun das Recht vor, die bereits zugesagte Förderung entsprechend den tatsächlich vorgelegten und anerkehbaren Rechnungen anzupassen.

Die Nichteinhaltung der zuvor ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadt Traun zur Rückforderung der gewährten Förderung bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Förderung wird bis zur Erbringung sämtlicher Nachweise für das vorangegangene Jahr abschlägig behandelt.

Durch die Unterschrift am Ansuchen gibt der Antragsteller kund, dass er die Förderrichtlinien kennt und vorbehaltlos für sich verbindlich anerkennt.

Ferner ist dem für Sportförderungen zuständigen Sportservice der Stadt Traun auf Verlangen zum Zwecke der Prüfung Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren. Alle verlangten Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

7. Spitzensportförderung

Die Spitzensportförderung soll ein Zuschuss zu den erhöhten Ausgaben für den Spitzensport sein. Es soll aber auch eine Anerkennung darstellen, dass Spitzenleistungen eine positive Wirkung für das Image der Stadt Traun bedeuten. Für eine Spitzensportförderung können sowohl Einzelsportler als auch Mannschaften nominiert werden.

7.1. Voraussetzungen

Grundsätzlich gelten die gleichen Fördervoraussetzungen wie unter Pkt. 2 beschrieben. Es gelten keine Meisterschaften oder Bewerbe von Dachverbänden (z.B. ASKÖ, UNION, ASVÖ).

Weiters ist die Erfüllung einer der folgenden Kriterien Voraussetzung:

- Teilnahme oder Nominierung an / für Olympische Spielen
- Teilnahme oder Nominierung an / für Welt- oder Europameisterschaften

- Teilnahme an Welt- oder Europacupmeisterschaften
- Teilnahme an intern. Meisterschaften
- Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften oder Meisterschaften
- Teilnahme an überregionalen Wettbewerben (außerhalb von Oö.)
- Platzierung in einer österreichischen Rangliste (Rang 1-3)
- Nominierung für die Nationalmannschaft
- Allg. besondere sportliche Leistungen

7.2. Antrag und Gewährung

Ansuchen um Gewährung einer Spitzensportförderung für das abgelaufene Sportjahr sind mittels des entsprechenden Formulars schriftlich bis 15. Dezember des laufenden Jahres an das Stadtamt Traun zu richten (Datum des Eingangsstempels!). Dem Ansuchen sind der Erhebungsbogen und Nachweise über die erbrachten sportlichen Leistungen beizulegen. Ansuchen, die nach dem 15.12., jedoch bis zum 31.12. eingebracht werden, finden bei der Vergabe der Spitzensportförderung dahingehend Berücksichtigung, dass eine eventuell zuerkannte Förderung um 50% gekürzt wird. Nach dem 31.12. eingebrachte Ansuchen finden bei der Vergabe der Spitzensportförderung ausnahmslos keine Berücksichtigung.

Eine bereits gewährte Förderung ist bei einer Verurteilung aufgrund des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 i.d.g.F. unverzüglich zurückzuerstatten.

Formulare für Spitzensportförderung können im Sportservice der Stadt Traun angefordert werden. Im Internet besteht die Möglichkeit, Formulare für Spitzensportförderung online auszufüllen und auszudrucken, um diese dann anschließend ausgefüllt und unterfertigt an das Stadtamt Traun zu schicken (siehe www.traun.at).

7.3. Auszahlung einer Spitzensportförderung

Förderungen an Trauner Vereine werden, sofern dies die budgetäre Situation der Stadt zulässt, im Rahmen der Pauschalförderung berücksichtigt (vgl. Punkt 4.2.). Für Einzelpersonen erfolgt die Auszahlung nach der Beschlussfassung.

8. Betriebskostenzuschüsse

Für Aufwände der von Trauner Sportvereinen betriebenen Sportstätten kann die Stadt Traun Zuschüsse zu den jährlich anfallenden Betriebskosten gewähren.

8.1. Antrag und Gewährung/Auszahlung eines Betriebskostenzuschusses

Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses für das abgelaufene Sportjahr sind mittels des entsprechenden Formulars schriftlich bis 1.10. des laufenden Jahres an das Stadtamt Traun zu richten (Datum des Eingangsstempels!).

Ansuchen, die nach dem 15.12., jedoch bis zum 31.12. eingebracht werden, finden bei der Vergabe der Betriebskostenzuschüsse dahingehend Berücksichtigung, dass ein eventuell zuerkannter Zuschuss um 50% gekürzt wird. Nach dem 31.12. eingebrachte Ansuchen finden bei der Vergabe der Betriebskostenzuschüsse ausnahmslos keine Berücksichtigung.

Formulare für Subventionsansuchen können im Sportservice der Stadt Traun angefordert werden. Im Internet besteht die Möglichkeit, Formulare für Subventionsansuchen online auszufüllen und auszudrucken, um diese dann anschließend ausgefüllt und unterfertigt an das Stadtamt Traun zu schicken (siehe www.traun.at).

8.1.1. Auszahlung des Zuschusses

Zuschüsse werden, sofern dies die budgetäre Situation der Stadt zulässt, im Rahmen der Pauschalförderung berücksichtigt (vgl. Punkt 4.2.).

9. Zuschüsse zu Veranstaltungen

Bei Zuschüssen an Vereine oder Personen ist darauf zu achten, dass Trauner Interessen im Vordergrund stehen und dass das vom Verein oder der Person erbrachte Angebot den Interessen und Bedürfnissen des Trauner Sports gemäß den in Pkt. 1 angeführten Grundsätzen entspricht.

Veranstaltungen können in Form von folgenden Veranstaltungsbeteiligungen unterstützt werden:

- a) mit finanziellen Zuschüssen
- b) materieller oder personeller Hilfestellung
- c) Zurverfügungstellung von städtischen Einrichtungen.

Das formlose Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben samt Belegen) versehen an das Sportservice der Stadt Traun zu stellen.

Die Höhe des Zuschusses wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vom für Sportangelegenheiten zuständigen Ausschuss festgelegt bzw. vorgeschlagen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Originalbelegen (keine Kopien) als Verwendungsnachweis, die dem im Ansuchen dargelegten Zuschusszweck entsprechen müssen.

Materielle und personelle Hilfestellungen dienen lediglich zur Unterstützung von vorhandenen Strukturen des Veranstalters. Städtische Einrichtungen können den Anforderungen der Veranstaltung entsprechend zur Verfügung gestellt werden, sofern dafür auch die erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden.


10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis über den Abrechnungszeitraum des Vorjahres ist vom Förderempfänger unaufgefordert bis 28.2. eines jeden Jahres der Stadt Traun vorzulegen. Dieser Nachweis ist in Form einer Jahresabrechnung, einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder ähnliches zu erbringen. Es ist sicherzustellen, dass aus dem Nachweis auch alle Zahlungen an die Stadt Traun explizit ersichtlich sind.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2018 beschlossen und treten mit 1.1.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister



i.V. VizeB. Peter Aichmayr

Angeschlagen: 12. JULI 2018
Abgenommen: 27. JULI 2018